

Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966;

- die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte von 1966;
- die Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966;
- die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968 ;
- die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973.

Diese und weitere Konventionen widerspiegeln in bezug auf die Menschenrechte „einen tendenziell progressiven Entwicklungsprozeß“<sup>61</sup>, der an einer Reihe positiver Ergebnisse deutlich wird.

*Erstens:* Die Ausgestaltung der Menschenrechtsdokumente als verbindliches Völkerrecht dient der friedenssichernden Funktion der Vereinten Nationen, weil diese völkerrechtlichen Vereinbarungen deutlich machen, daß nur eine Politik des Friedens, der friedlichen Koexistenz und der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker tragfähige Grundlage für die Verwirklichung von Menschenrechten ist. Aggressive, faschistische und kolonialistische Politik ist auf dieser Basis als eklatanter und massenhafter Verstoß gegen die Menschenrechte zu verurteilen, wie es z. B. durch die Vereinten Nationen gegenüber dem Pinochet-Regime in Chile, gegenüber Israel und Südafrika geschehen ist.

*Zweitens:* Vor allem mit den beiden Menschenrechtskonventionen über zivile und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 wurde eine beträchtliche Anzahl von Rechten und Freiheiten des Menschen in völkerrechtlich verbindlicher Form geregelt. Beide Konventionen sind eindrucksvolle Zeugnisse dafür, daß Fortschritte in der Menschenrechtsfrage erzielt werden konnten.

Beide Konventionen bekennen sich im jeweils 1. Artikel zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und erklären dieses damit zu einem grundlegenden Menschenrecht.

Die gleichzeitige Verabschiedung beider Konventionen ist ein Bekenntnis zur Einheit und Unteilbarkeit von politischen, persönlichen, ökonomischen und sozialen Rechten.

Das Recht auf Privateigentum an Produk-

tionsmitteln wurde in den Konventionen nicht verankert, ist folglich kein Menschenrecht im Sinne des demokratischen Völkerrechts.

Die gegenüber der Erklärung von 1948 präzisierte Fassung zahlreicher Rechte und Freiheiten schließt auch ein, daß dem differenzierten Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten in der Menschenrechtsverwirklichung Rechnung getragen wurde und dem Mißbrauch von Rechten und Freiheiten durch friedens- und demokratiefeindliche Kräfte deutlichere Schranken gesetzt werden, z. B. mit Art. 19 und 20 der Konvention über zivile und politische Rechte, die Kriegspropaganda, nationale, rassische und religiöse Hetze verbieten und von Meinungsfreiheit abgrenzen.

Alles in allem signalisieren die beiden Konventionen von 1966, daß die Menschenrechtsdokumente des Völkerrechts nicht der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption gefolgt sind.

So klagt der BRD-Völkerrechtler H.-H. Mahnke in einem Vortrag vor USA-Kollegen:

„Eine besondere Schwierigkeit, die die Beschäftigung mit den Menschenrechtspakten auf wirft, wird dadurch verursacht, daß diese nicht nur bürgerliche und politische, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stimulieren. Für den westlichen Juristen, der in der Tradition der freiheitsgewährenden Beschränkungen der Staatsmacht erzogen worden ist, wirft die Konzeption wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte enorme Schwierigkeiten auf.“ Mahnke versucht, die Menschenrechtsdokumente des Völkerrechts ins Korsett der klassenmäßig begrenzten bürgerlichen Konzeption zu pressen: „Die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte formuliert insofern keine normativen Individualrechte, sondern Prinzipien programmatischer Natur (Programmrechte), welche günstigstenfalls in staatliche Verpflichtungen erwachsen, aber fast keine internationalen Garantien kennen und keinerlei normative Wirkung entfalten. Die materiellen Bestimmungen der Konvention sind nur Ziele künftiger Errungenschaften. Es sind keine Bestimmungen, die sofort durchgesetzt werden müssen.“<sup>62</sup>

61 H. Klenner, „Menschenrechte und Völkerrecht“, Einheit, 1978/11, S. 1108.

62 H. H. Mahnke, „Menschenrechte und nationales Interesse“, Recht in Ost und West, 1978/5 S. 204.